

Jagdpachtvertrag

Über den Eigenjagdbezirk Frentroper Mark der Stadt Marl

Zwischen

Der Stadt Marl

- Verpächter -

und

.....

- Pächter -

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§1

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdbezirk Frentroper Mark gehörenden Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgenommen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgenommen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§2

1. Die Lage und der Flächenbestand des verpachteten Jagdbezirkes ergeben sich aus den Anlagen (1. Lageplan, 2. Flächenverzeichnis), die Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von rund **175,2170 ha** verpachtet

§3

Die Pachtzeit beginnt mit dem 01.04.2015 und wird auf die Dauer von neun Jahre festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03 eines jeden Kalenderjahres.

§4

1. Der Pachtpreis wird auf je ha _____ Euro, das sind z. Zt. _____ Euro jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus bis zum 01.04. eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadtkasse in Marl zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist das Pachtgeld mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
2. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für Zuwiderhandlungen gegen durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

§5

1. Unentgeltliche Jagderlaubnisscheine dürfen nur bis zu einem Umfang ausgegeben werden, der die Gesamtzahl der zulässigen Jagdpächter gem. § 11 des Landesjagdgesetzes von Nordrhein – Westfalen nicht überschreitet, hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit.
2. Die Weiter- und Unterverpachtung sowie Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist ausgeschlossen. Der Verkauf von Abschüssen an Gäste ist nicht gestattet.
3. Alle Erlaubnisscheine sind vom Pächter zu unterzeichnen.

§6

1. Der Pächter ist zum Wild- und Jagdschadenersatz verpflichtet. Er hat Ersatz für Wild- und Jagdschäden zu leisten; ihm obliegt es auch, die Auseinandersetzung mit dem Geschädigten gemäß §§ 32 ff. zum Landesjagdgesetz Nordrhein - Westfalen durchzuführen.
2. Die Zahlung der Jagdsteuer obliegt dem Pächter.

§7

Außerdem werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

1. Den Abschussplan hat der Pächter bis zum 15.03. eines jeden Jahres für das folgende Jagdjahr nach dem jagdbehördlich vorgeschriebenen Muster der unteren Jagdbehörde vorzulegen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die jagdbehördlich vorgeschriebenen Unterlagen über die Jagdstrecke zu führen. Der Verpächter ist jederzeit zur Einsichtnahme berechtigt. Ist der freigegebene Abschuss des weiblichen Schalenwildes nach rechtzeitiger vorheriger Aufforderung durch den Verpächter nicht bis zum 31.12. des betreffenden Jagdjahres erfüllt, behält sich der Verpächter das Recht vor, die Erfüllung des Abschussplanes durch beauftragte Jäger sicher zu stellen. Das Recht der Wildverwertung verbleibt in diesen Fällen beim Pächter. Die jährliche Abschussliste und die Wildnachweisung sind dem Forstbeamten des Verpächters mit den Abschussplänen zur Weiterleitung einzureichen.
3. Jagdliche Vereinbarungen mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke bedürfen der Genehmigung des Verpächters. Dies gilt auch für Wildfolgevereinbarungen, die über die Bestimmungen der gesetzlichen Wildfolge hinausgehen.
4. Die Einrichtung von Jagdhütten ist nicht gestattet; die Anlage von Hochsitzen, Wildfütterungen und dergl. ist dem Pächter nur nach Genehmigung durch den Verpächter gestattet. Die Anlagen von Schirmen, Blenden und ähnliche kleinen Jagdeinrichtungen steht dem Pächter frei. Ein Schaden darf dem Verpächter durch sie nicht entstehen. Werden diese Anlagen und Einrichtungen auf nicht städtischen Grundstücken errichtet, so hat der Pächter auch die Zustimmung des Grundstückseigentümer einzuholen. Alle auf städtische Gelände errichteten Anlagen

gehen vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit der Beendigung des Pachtverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Die bei der Pachtübernahme vorhandenen Jagdeinrichtungen werden vom Pächter übernommen.

5. Die Forstbeamten des Verpächters sind jederzeit berechtigt, den Jagdbezirk auch in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen und haben die Erlaubnis, wilde Hunde und Katzen abzuschießen.
6. Der Pächter hat ohne Anspruch auf Pachtermäßigung usw. alle Beeinträchtigungen der Jagd durch den Forstbetreiber oder anderweitige Nutzung der Grundstücke des Verpächters zu dulden (z. B. Maßnahmen zum Schutz des Waldes, wie Teeren, Einzäunen usw.) . Dem Pächter steht nicht das Recht zu, auf die Art der Bewirtschaftung einzuwirken oder in sie einzugreifen. Der Pächter hat den Wander- und Ausflugsverkehr im Jagdbezirk uneingeschränkt zu dulden.

§8

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
 - (a) Den Bedingungen des §5 Abs. (1) oder (2) dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - (b) Wegen Jagdvergehen gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - (c) Wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Jagd oder nach §7 zuwiderhandelt,
 - (d) Mit Bezahlung und Pachtzins nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

Ebenso kann der Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf Ende des Pachtjahres gekündigt werden, wenn der Pächter mehrfach den festgesetzten Abschuss wesentlich unter- oder überschritten hat.
3. Im Falle einer Kündigung aufgrund des Absatzes (1) oder (2) hat der Pächter keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Pachtzinses für das laufende Pachtjahr; er hat die Kosten der Neuverpachtung zu tragen. Außerdem gilt die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung der Pacht nach § 13 des BJG. Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 – bis 21 der Konkursverordnung Anwendung.
4. Stirbt der Pächter, so können sowohl seine Erben als auch der Verpächter den Pachtvertrag mit einer Freist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen.

§9

1. Sind am Pachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
2. Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§10

Im Übrigen unterliegt das Jagdpachtverhältnis und die Jagdausübung den gesetzlichen Vorschriften (BJG, LJG – NW, Tierschutzgesetz, Strafgesetzbuch, BGB, Forst- und Landschaftsgesetz pp.).

Dieser Vertrag ist dementsprechend erst gültig, wenn er nach § 12 (1) BGB der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von ihr nicht beanstandet wurde. Die Anzeige erstattet die Verpächterin.

§11

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Marl.

§12

Der Forstort Frentroper Mark ist für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Pürschen und Streifenfahrten mit Kraftfahrzeugen sowie Schießen aus Kraftfahrzeugen sind nicht zulässig.

Marl, den _____ 2015

Marl, den _____ 2015

Für den Verpächter

Pächter

i. A.

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht erhoben..

Recklinghausen, den _____

Kreis Recklinghausen

- Untere Jagdbehörde -
i. A.

Anlage: Auszüge aus dem Landesjagdgesetz NRW - und Bundesjagdgesetz

§ 11

Mehrzahl von Jagdpächtern

(Zu §§ 11 bis 14 BJG)

- (1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdbezirken bis zu 300 ha auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken ist für jede weiteren vollen 150 ha je ein weiterer Pächter zulässig.
- (2) Jagdpacht im Sinne der §§ 11 bis 14 des Bundesjagdgesetzes ist auch Weiterverpachtung und Unterverpachtung. In diesen Fällen findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der jagdausübungsberechtigten Pächter die zulässige Zahl der Jagdpächter nicht übersteigen darf.

§ 12

Jagderlaubnis

(Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 BJG)

- (1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Jagderlaubnis erteilen.
- (2) Ist ein Jagdbezirk von mehr als 300 ha an eine geringere als die nach § 11 Abs. 1 zulässige Zahl von Pächtern verpachtet, so ist der Pächter verpflichtet, für jede vollen jagdlich nutzbaren 150 ha, die eine jagdlich nutzbare Fläche von 300 ha übersteigen, eine Jagderlaubnis zu erteilen, die nach Inhalt und Umfang zwischen dem Pächter und dem Jagdgast zu vereinbaren ist. Ist ein Jagdbezirk an mehrere Personen verpachtet, obliegt die Verpflichtung den Pächtern gemeinsam.
- (3) Die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie unterliegt den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes. Derjenige, dem eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wird, steht im Sinne des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Jagdpächter gleich. Die Sätze 2 und 3 finden auf entgeltliche Erlaubnisse, die nur zum Einzelabschuss berechtigen, keine Anwendung.
- (4) Die dem Pächter nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung kann nicht dadurch erfüllt werden, daß eine entgeltliche oder unentgeltliche Jagderlaubnis Inhabern oder Nutznießern nicht verpachteter Eigenjagdbezirke und Personen erteilt wird, die bereits Jagdpächter oder Inhaber einer Jagderlaubnis sind.
- (5) Die unentgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis unterliegt den Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 1, wenn sie der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 dient.
- (6) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Jagdrechts.
- (7) Der Jagdgast darf ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Jagdschutzberechtigten die Jagd nur ausüben, wenn er eine schriftliche Jagderlaubnis (Jagderlaubnisschein) des Jagdausübungsberechtigten mit sich führt.
- (8) Auf Verlangen des Pächters ist der Jagdgast verpflichtet, bei der Durchführung erforderlicher Hegemaßnahmen in angemessenem Umfang mitzuwirken.
- (9) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall aus Gründen der Hege die Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis oder die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd vorübergehend beschränken oder aussetzen.

§ 29 (Fn 15)
Wildfolge
(Zu § 22 a BJG)

(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken (§ 11 Abs. 2 BJG) sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluß der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 2 bis 5.

(2) Tut sich krankgeschossenes Schalenwild in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk nieder, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur zur Abgabe des Fangschusses mitgeführt werden. Das Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

(3) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne sich in Sichtweite von der Grenze nieder zu tun, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln dem Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für auf Grund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Schalenwild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchenhunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche fortzuführen, das kranke oder verletzte Wild zu erlegen und zu versorgen. Das Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich anzuzeigen. Der Jagdausübende, der das Stück Schalenwild krankgeschossen hat, oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person, hat sich für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(4) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.

(5) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 2 bis 4 der Kopfschmuck beim Schalenwild und Trophäen beim Schwarzwild und anderem Wild dem Erleger, das Wildbret dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt derjenige, der das Wild so angeschweißt hat, daß es auf der Nachsuche zur Strecke kommt (Erleger), nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf Kopfschmuck und Trophäen. Wird die Nachsuche wegen der Dunkelheit abgebrochen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

(6) Ist Wildfolge vereinbart worden, ohne daß Einzelheiten festgelegt worden sind, so finden die Absätze 2 bis 5 Anwendung. Das gleiche gilt, soweit keine abschließenden Vereinbarungen getroffen worden sind.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirktes angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausbungsberechtigten nach Absatz 5 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge der Kopfschmuck oder die Trophäen und das Wildbret zustehen.

§ 32 (Fn 13)

Schadensersatzpflicht

Das Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung die Wildschadensersatzpflicht auf Wildarten auszudehnen, die wie Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen Grundstücke beschädigen.

§ 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages (BJG)

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.